



Klienteninformation Nr. 5

Slowakei
September 2014

Hiermit möchten wir Sie auf den kommenden Termin zur Genehmigung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Jahr 2013 aufmerksam machen.

Genehmigung des Jahresabschlusses

Im Vergleich mit der **offenen Handels- und Kommanditgesellschaft**, im Falle deren keine Frist für die Vorlegung des Jahresabschlusses bestimmt wird, der gesetzliche Vertreter der **Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaft** ist verpflichtet, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Ablauf der Buchungsperiode (Bilanzstichtag) den Jahresabschluss der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Die Frist für die Genehmigung des Jahresabschlusses ist aber gesetzlich nicht geregelt.

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Wie wir Sie schon informiert haben, die **Veröffentlichungspflicht** des Jahresabschlusses



wird durch seine Vorlegung dem **Steuerverwalter in der vorgeschriebenen Frist** für die Einreichung der Steuererklärung **erfüllt**.

Ist der Jahresabschluss innerhalb der Frist für dessen Einreichung durch die Gesellschafterversammlung überdies **genehmigt** worden, ist der bereits genehmigte Jahresabschluss der Finanzbehörde zu übermitteln.





Ist der Jahresabschluss innerhalb der Frist für die Einreichung der Steuererklärung **nicht genehmigt** worden, ist der nicht genehmigte Jahresabschluss der Finanzbehörde zu übermitteln.

Mitteilung über Genehmigung des Jahresabschlusses

Nachfolgend nach der Genehmigung des Jahresabschlusses wird dieser nachträglich genehmigte Jahresabschluss dem Finanzamt nicht übermittelt, sondern nur **die Mitteilung über das Datum der Genehmigung** des Jahresabschlusses, und zwar spätestens **innerhalb von fünf Arbeitstagen ab der Genehmigung**.

Die Strafen für die Verletzung der Pflichten

Die Nichterfüllung der Obliegenheit zur Vorlegung des Jahresabschlusses zur Veröffentlichung wird das Gericht dem gesetzlichen Vertreter eine Strafe in der Höhe von bis zu **3.310 EUR auferlegen**.

Außerdem wird das Finanzamt der Gesellschaft eine Strafe in Höhe von **bis zu 2 % des Wertes der Aktiva** für die Nichterfüllung der Obliegenheit zur Hinterlegung und zur Mitteilung über die Genehmigung **auflegen (max. 1.000.000 EUR)**.

Sollten Sie die Unterstützung bei der Vorbereitung der Unterlagen betreffend die Genehmigung des Jahresabschlusses bzw. bei der Vorbereitung der Mitteilung über die Genehmigung des Jahresabschlusses benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ■

Mgr. Ing. **Luboš Čandík**
Steuerberater
T: +421 2 544 14 660
lubos.candik@auditor.eu



*For more than 15 years
on the Slovak market.*

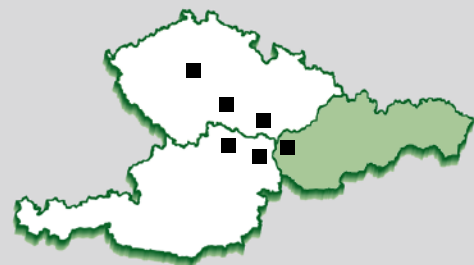
Kontakte

Mag. Georg Stöger
Internationales Steuerrecht

Ing. Roman Kontelík
Steuerberatung

Lucia Váryová
Personalverrechnung

Kanzlei Bratislava
Fraňa Kráľa 35
811 05 Bratislava
T: +421 2 544 14 660



Weitere Informationen unter www.auditor.eu.

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.

AUDITOR ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit internationaler Ausrichtung. Schon seit mehr als 15 Jahren werden **Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung** sowie Leistungen in den Bereichen **Personalverrechnung, Finanzbuchhaltung und Unternehmensberatung** erbracht.

Durch Schwesterunternehmen in Tschechien und in Österreich (hier unter Stöger & Partner) kann umfassende Beratung in Zentraleuropa angeboten werden. Für Lösungen globaler Problemstellungen ist AUDITOR ein unabhängiges Mitglied der UHY International, einem weltweiten Netzwerk unabhängiger Beratungsfirmen in mehr als 80 Ländern.